

SATZUNG

Raderthal Kickers Köln 1991 e.V.

eingetragen unter Nr. VR 10735 beim Amtsgericht Köln

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (§ 1 - 3)

NAME, RECHTSFORM, SITZ - § 1

1. Der Verein wurde am 19.05.1991 gegründet und führt den Namen

Raderthal Kickers Köln 1991 e.V.

2. Der Verein ist eingetragener Verein

unter der Nr. VR 10735 beim Amtsgericht Köln

und hat seinen Sitz in Köln.

ZWECK - § 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports - insbesondere des Fußballsports - und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - a. die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen
 - b. die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten
 - c. die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

RECHTSGRUNDLAGEN, GESCHÄFTSJAHR - § 3

1. Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Fußball-Verbandes Mittelrhein, des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes. Soweit nicht allgemein verbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT (§ 4 - 9)

ORDENTLICHE MITGLIEDER - § 4

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit und ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins. Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
3. Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT - § 5

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beitrittserklärung des Bewerbers - bei Minderjährigen zusätzlich die vorherige oder nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben. Die Aufnahme in den Verein wird durch Abstimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit vollzogen. Die Aufnahme wird wirksam mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen.

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT - § 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Er ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember möglich; die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher - am 30. Mai oder am 30. November - abgesandt werden. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bewusst missachtet, die Beiträge trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht gezahlt hat.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam.

RECHTE DER MITGLIEDER - § 7

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

PFLICHTEN DER MITGLIEDER - § 8

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse Folge zu leisten.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge müssen per Dauerauftrag halbjährlich im voraus entrichtet werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
3. Bei Pflichtverstößen kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten gegen diesen eine Spielsperre bis zur Dauer eines Jahres und eine Geldstrafe bis zur Höhe von € 50,- festsetzen. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die Entscheidung ist zu begründen. Geldstrafen sind dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

EHRENMITGLIEDER - § 9

1. Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Auch als Nichtmitglieder haben die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

III. ORGANE DES VEREINS (§ 10 - 21)

AUFZÄHLUNG - § 10

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand

A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG (§ 11 - 17)

ZUSAMMENSETZUNG, EINBERUFUNG - § 11

1. Zur Mitgliederversammlung sind stets alle Mitglieder (einschließlich der im § 9 der Satzung aufgeführten Personen) einzuladen. Ordentliche Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Versenden einer Einladung als einfacher Brief oder in elektronischer Form (E-Mail) einberufen.

AUFGABEN - § 12

Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Wahl der Kassenprüfer
- c. die Genehmigung der Haushaltspläne, die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge
- d. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- e. die Änderung der Satzung, den Erlass von Ordnungen, die Bildung weiterer Abteilungen
- f. die Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle ordentlichen Mitglieder.

TAGESORDNUNG - § 13

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfer
- b. Geschäftsberichte des Vorstandes
- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Genehmigung der Haushaltspläne
- e. Entlastung der Vorstandsmitglieder
- f. Wahlen und Bestätigung der Wahlen
- g. Anträge

ANTRÄGE - § 14

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden; sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingehen.

VERSAMMLUNGSLEITUNG, PROTOKOLL - § 15

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Vertretungsweise leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.
2. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNGEN, WAHLEN - § 16

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit einer 4/5-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn im 1. Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Wahlvorschlägen statt, die im 1. Wahlgang die höchsten und zweithöchsten Stimmenanteile auf sich vereinigen konnten. Stichwahlen werden solange durchgeführt, bis eine absolute Mehrheit erreicht wird.
4. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wird nur ein Vorschlag gemacht oder soll eine bereits durchgeführte Wahl lediglich bestätigt werden, kann durch Handheben gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt.

AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG - § 17

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 30% der Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

B. VORSTAND (§ 18 - 20)

ZUSAMMENSETZUNG, AMTSZEIT - § 18

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Kassierer
 - e. dem Fußballobmann
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. § 12 findet entsprechende Anwendung.

3. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit von seinem Amt zurück, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einem volljährigen, ordentlichen Mitglied kommissarisch neu zu besetzen.

AUFGABEN, WILLENSBILDUNG - § 19

1. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
2. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

VERTRETUNG - § 20

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den Kassierer oder den Fußballobmann vertreten. Jedes von diesen Vorstandsmitgliedern ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
2. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen jeglicher Art zum Gegenstand haben, kann der Verein nur durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Geschäftsführer, dem Kassierer oder dem Fußballobmann, vertreten werden.

C. (entfallen)

SPIELAUSSCHUSS - § 21 entfallen

IV. AUFLÖSUNG (§ 22)

AUFLÖSUNG - § 22

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen an den 'Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Köln e.V., Spichernstr. 55, 5000 Köln', der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

19. Mai 1991

Diese Fassung beinhaltet Änderungen zur Originalsatzung vom 19. Mai 1991:

Mitgliederversammlung vom 8. Juni 1991:

§ 11 Abs. 1

§ 12

Mitgliederversammlung vom 24. September 1992:

§ 2

§ 12

§ 22

Mitgliederversammlung vom 23. Januar 1993:

§ 18 (Ergänzung Abs 3)

Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2000:

§ 6 Abs. 2

§ 8 Abs. 2

Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2004

§ 11 Abs. 2

§ 18 Abs. 2

Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2007

§ 3 Abs. 1

§ 8 Abs. 3

§ 10

§ 12

§ 13

§ 15 Abs. 1

§ 21 ist entfallen!